

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer, ob sie dem, was die Deputation empfiehlt, daß nämlich der Antrag der zweiten Kammer: „es möge — beobachtet werde“ (s. oben das Gutachten) beigetreten werde? — Einstimmig ja. — Und ob sie §. 4 selbst annehme? — Wird ebenfalls einstimmig bejaht. —

Die fünfte Erläuterung und die Motiven dazu sind bereits (s. Nr. 7, der zweiten Kammer S. 86) mitgetheilt worden. Die Deputation bemerkt:

Zu 5. Auf den Vorschlag ihrer Deputation hat die zweite Kammer unter Auslassung des Bindewörtchens „und“ vor dem Worte

„Briefträgerlöhne“

nach demselben Worte einzuschalten beschlossen:

„und Copialien, es sollen jedoch letztere nur nach der Hälfte des gesetzlichen Satzes entrichtet werden.“

Die Gründe zu diesem Beschlusse finden sich in dem jenseitigen Deputations-Berichte, und die Deputation rath auch hier an, der zweiten Kammer beizutreten.

Referent v. Carlowitz: Es heißt nämlich in ihrem Berichte: „Wenn man auch Zweifel darüber erregen könnte, ob Copialien wirklich den Verlägen zugehörig, oder den Gebühren beizuzählen wären, so ist doch wenigstens so viel gewiß, daß bei den Gerichten, bei welchen die Schreiber einen festen Gehalt nicht genießen, die Hälfte des gesetzlichen Satzes für die Reinschriften vergütet werden muß, und die Copialien nach diesem Gesetze daher als Verläge erscheinen.“

Secretair v. Biedermann: Durch die Fassung der Erläuterung scheint eine bedeutende Disparität zwischen Stadt und Land begründet zu werden. In den Städten ist der Stadtrath die Heimathsbehörde. Niemand aber wird den Stadträthen ansinnen, die Kosten aus ihren Mitteln zu bezahlen, sondern sie werden aus den Cassen der Communen bestritten. Auf dem Lande hingegen ist das Patrimonialgericht, wenn die Gemeinde nicht ein Amtsdorf ist, die Heimathsbehörde. Es müßten also nach Fassung der §. entweder der Gerichtsdirector oder der Gerichtsherr die Kosten tragen. Ich wollte daher darauf antragen, daß statt Heimathsbehörde gesetzt würde: „Commun des Heimathsorts.“

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag des Secretairs v. Biedermann geht dahin, daß in der letzten Zeile auf der 2. Seite statt „Heimathsbehörde selbst“ gesetzt werden soll: „Commun des Heimathsorts.“ Und ich frage die Kammer, ob sie diesen Antrag unterstützt? — Geschicht zahlreich. —

Bürgermeister Wehner: Ich habe den Antrag nicht unterstützt; denn es sind Gebühren und Kosten, welche die Obrigkeiten tragen müssen, wo die Sachen anhängig sind. Wenn der Antrag durchginge, so würde eine Ausnahme von der Regel gemacht werden müssen; denn die Gemeinden sind nicht verbunden, die Kosten zu bezahlen, welche den Richter treffen. Es werden ja in den Städten die Kosten auch nicht aus besondern Cassen bezahlt, sondern aus den Sporteln.

Secretair v. Biedermann: Da die Sportelcassen den Communen gehören und diese zuschießen müssen, wenn sie nicht ausreichen, so sind es immer die Communen, welche die Kosten bezahlen müssen.

Prinz Johann: Ich habe mich nicht für den Antrag des Secretair v. Biedermann erklärt. Mir scheint die Uebertragung der Kosten ein annexum der Polizei zu sein. Sind in den Städten Polizei und Justiz getrennt, so ist es zufällig. Wird aber die Polizei von der Communbehörde verwaltet, und hat sie die Kosten der Polizei zu tragen, so fallen der Commun auch diese Kosten zur Last. Anders gestaltet sich die Sache auf dem Lande, wo dem Gerichtsherrn die Polizei zusteht und er daher auch die Kosten zu tragen hat. Ich bin daher nicht für den Antrag, da es sich nicht um eine Sache der Commun handelt, sondern die Untersuchung im Interesse der allgemeinen Polizeiverwaltung vorgenommen wird.

Königl. Commissar D. Merbach: Ich muß mich gegen diesen Antrag auch noch aus dem Grunde erklären, weil die Veränderung, welche der geehrte Abgeordnete beabsichtigt, nicht in diese §. und nicht in das vorliegende Gesetz gehört. In der §. ist nur die Rede davon, ob die Verläge vom Empfänger des Heimathscheins gefordert werden können, oder von der Heimathsbehörde, die den Schein zu geben hat, übertragen werden müssen; so daß der Empfänger nichts zu bezahlen hat. Diese Frage war zu entscheiden. Von wem die Heimathsbehörde sich die Verläge sonst holen kann, gehört nicht in das Gesetz. Glauben die Patrimonialgerichte, daß die Communen verbunden seien, die Verläge zu restituiren, so kann dies auf Recessen oder andern Titeln beruhen, gehört aber nicht in die Entscheidung, welche durch die Erläuterung des Heimathsgesetzes gegeben werden soll.

Secretair v. Biedermann: Wenn eine solche Bestimmung in dem Gesetze steht, so werden die Kosten nur von den Communen gefordert werden können.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich kann mich nur für den Antrag des Secretairs v. Biedermann erklären; denn das Heimathsgesetz ist kein Polizeigesetz, sondern lediglich ein Communalgesetz, das im Interesse der Gemeinden gegeben ist, und ob die Casse, woraus die Kosten bestritten werden, in den Städten Sportel- oder Gerichtscasse heißt, ist einerlei. Die Hauptsache ist, von wem die Zuschüsse fließen. In den Städten fließen sie von den Communen, und es würde allerdings eine Ungleichheit entstehen, wenn dies auf dem Lande nicht ebenfalls geschähe.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Die Vorschrift des Heimathsgesetzes ist nicht neu. Sie findet sich im Mandat von 1772 wörtlich eben so, daß in Armenangelegenheiten ex officio expedirt werden soll. Nun ist bekanntlich die Zahl der Officialarbeiten groß, und allerdings ein onus für die Patrimonialgerichte und Gerichtsherrn, daß sie in Officialarbeiten die Kosten zu übertragen haben. Unmöglich kann aber in dieses Gesetz eine exceptionelle Bestimmung hineinkommen.